

## **Klageanträge**

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir gemäß § 1 Abs. 1 VDuG  
Verbandsklage und beantragen,

**gemäß § 45 VDuG die nach § 44 VDuG öffentlich bekannt zu  
machenden Angaben innerhalb der gesetzlichen Frist nach  
Erhebung der Klage im Verbandsklageregister öffentlich bekannt  
zu machen.**

Weiterhin wird beantragt, wie folgt zu erkennen:

### **I.**

#### **1.**

Es wird festgestellt,

a)

dass die nachfolgend wiedergegebene Klausel in Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 1) nicht Bestandteil von mit  
Verbraucher:innen,

- die keine Verbraucher:innen im Sinne von § 1 Abs. 2 VDUG sind und
- die von der Beklagten zu 1) ein postalisch übermitteltes  
Angebotsschreiben zu ihrem „Tarif 1N DSL 16“ erhalten haben,
  - o dem ein vorformuliertes Auftragsformular mit dem darin  
enthaltenen Hinweis „Es gelten die Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen (abrufbar über [www.1n.de/agb](http://www.1n.de/agb)).“  
beigefügt war,
  - o in dem die nachfolgend wiedergegebene Klausel lediglich in  
der dem Angebotsschreiben ebenfalls beigefügten  
Vertragszusammenfassung, die nach den Angaben in der  
Vertragszusammenfassung die Hauptbestandteile des  
Dienstleistungsangebots, wie es das EU-Recht vorschreibt,  
enthalten soll, unter der Überschrift  
„Preis“ – wie geschehen in Anlage K 5\_3 – abgedruckt war,
  - o das in einer Fußnote am unteren Seitenrand, auf die mit einer  
„1“ hinter der Preisangabe „34,99 € pro Monat“ verwiesen  
wurde, den Hinweis „Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, kein  
Call-by- Call“ und in der dem Angebotsschreiben beigefügten  
Vertragszusammenfassung die Angabe „Laufzeit: 24 Monate“  
enthielt und

- o in dem die Beklagte zu 1) lediglich eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten anbot, ohne in diesem Schreiben zugleich auch einen Vertrag mit einer kürzeren Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten oder jedenfalls in diesem Schreiben ausdrücklich auf ein an anderer Stelle erhältliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit einer kürzeren Laufzeit von höchstens zwölf Monaten hinzuweisen,

durch die Rücksendung des dem Angebotsschreiben der Beklagten zu 1) beigefügten, von den jeweiligen Verbraucher:innen unterschriebenen Auftragsformulars geschlossenen Verträgen der Beklagten zu 1) zur Erbringung einer leistungsgebundenen Telekommunikationsdienstleistung im „Tarif 1N DSL 16“ wird:

*„Kündigen wir den Vertrag vorzeitig aus einem von Ihnen zu vertretenden wichtigen Grund, sind Sie verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der in einer Summe zu zahlende Betrag beläuft sich auf die Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise. Sie müssen einen höheren Schadensbetrag zahlen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen. Sie müssen weniger oder gar nichts bezahlen, wenn sie nachweisen, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.“*

b)

dass die unter Ziffer I. 1. a) wiedergegebene Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 1) im Verkehr mit Verbraucher:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind, unwirksam ist.

**Hilfsweise zu Ziffer I. 1. b):**

Es wird festgestellt, dass die unter Ziffer I. 1. a) wiedergegebene Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 1) im Verkehr mit den im Antrag zu Ziffer I. 1. a) bezeichneten Verbraucher:innen unwirksam ist.

**2.**

Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 1) gegenüber den im Antrag zu Ziffer I. 1.a) bezeichneten Verbraucher:innen,

- die das dem im Antrag zu Ziffer I. 1. a) beschriebenen Angebotsschreiben der Beklagten zu 1) beigefügte Auftragsformular unterschrieben und an die Beklagte zu 1) zurückgesandt haben und
- denen gegenüber die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die durch die jeweiligen Verbraucher:innen unterlassene oder zurückgenommene Kündigung der mit den bisherigen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen dieser Verbraucher:innen bestehenden Verträge bzw. auf die unterlassene oder zurückgenommene Erteilung eines Auftrags zur Mitnahme (Portierung) der Rufnummer der jeweiligen Verbraucher:innen erklärt hat, die mit den jeweiligen Verbraucher:innen abgeschlossenen Verträge vorzeitig zu kündigen,

aufgrund der vorzeitigen Kündigung kein Anspruch auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Anspruchsgrundlagen zusteht.

**Hilfsweise:** Es wird festgestellt, dass mit den im Antrag zu Ziffer I. 1. a) bezeichneten Verbraucher:innen,

- die das dem im Antrag zu Ziffer I. 1. a) beschriebenen Angebotsschreiben der Beklagten zu 1) beigefügte Auftragsformular unterschrieben und an die Beklagte zu 1) zurückgesandt haben und
- denen gegenüber die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die durch die jeweiligen Verbraucher:innen unterlassene oder zurückgenommene Kündigung der mit den bisherigen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen dieser Verbraucher:innen bestehenden Verträge bzw. auf die unterlassene oder zurückgenommene Erteilung eines Auftrags zur Mitnahme (Portierung) der Rufnummer der jeweiligen Verbraucher:innen erklärt hat, die

mit den jeweiligen Verbraucher:innen abgeschlossenen Verträge vorzeitig zu kündigen,

keine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten vereinbart wurde und deshalb ein Schaden aufgrund der vorzeitigen Kündigung höchstens in Höhe des entgangenen Gewinns aus einem Monat Vertragslaufzeit bestehen kann.

**Hilfshilfsweise:** Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 1) gegenüber den im Antrag zu Ziffer I. 1. a) bezeichneten Verbraucher:innen

- die das dem im Antrag zu Ziffer I. 1. a) beschriebenen Angebotsschreiben der Beklagten zu 1) beigefügte Auftragsformular unterschrieben und an die Beklagte zu 1) zurückgesandt haben und
- denen gegenüber die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die durch die jeweiligen Verbraucher:innen unterlassene oder zurückgenommene Kündigung der mit den bisherigen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen dieser Verbraucher:innen bestehenden Verträge bzw. auf die unterlassene oder zurückgenommene Erteilung eines Auftrags zur Mitnahme (Portierung) der Rufnummer der jeweiligen Verbraucher:innen erklärt hat, die mit den jeweiligen Verbraucher:innen abgeschlossenen Verträge vorzeitig zu kündigen,

aufgrund der vorzeitigen Kündigung kein über einen Betrag in Höhe von 163,75 EUR hinausgehender Anspruch auf Schadensersatz zusteht.

### 3.

#### a)

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) von den im Antrag zu Ziffer I. 1. a) bezeichneten Verbraucher:innen,

- die das dem im Antrag zu Ziffer I. 1. a) beschriebenen Angebotsschreiben der Beklagten zu 1) beigefügte Auftragsformular unterschrieben und an die Beklagte zu 1) zurückgesandt haben,
- denen gegenüber die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die durch die jeweiligen Verbraucher:innen unterlassene oder zurückgenommene Kündigung der mit den bisherigen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen dieser Verbraucher:innen bestehenden Verträge bzw. auf die unterlas-

- sene oder zurückgenommene Erteilung eines Auftrags zur Mitnahme (Portierung) der Rufnummer der jeweiligen Verbraucher:innen erklärt hat, die mit den jeweiligen Verbraucher:innen abgeschlossenen Verträge vorzeitig zu kündigen, und
- von denen die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die vorzeitige Kündigung die Zahlung eines Betrags in Höhe von 419,88 EUR verlangt hat,

geleistete Zahlungen des von der Beklagten zu 1) verlangten Betrags in Höhe von 419,88 EUR und/oder hierauf berechneter Zinsen und/oder etwaiger Mahn- und/oder Inkassokosten an die Beklagte zu 1) und/oder an von der Beklagten zu 1) mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte ohne Rechtsgrund erlangt hat.

b)

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) von den im Antrag zu Ziffer I. 1. a) bezeichneten Verbraucher:innen,

- die das dem im Antrag zu Ziffer I. 1. a) beschriebenen Angebotsschreiben der Beklagten zu 1) beigefügte Auftragsformular unterschrieben und an die Beklagte zu 1) zurückgesandt haben,
- denen gegenüber die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die durch die jeweiligen Verbraucher:innen unterlassene oder zurückgenommene Kündigung der mit den bisherigen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen dieser Verbraucher:innen bestehenden Verträge bzw. auf die unterlassene oder zurückgenommene Erteilung eines Auftrags zur Mitnahme (Portierung) der Rufnummer der jeweiligen Verbraucher:innen erklärt hat, die mit den jeweiligen Verbraucher:innen abgeschlossenen Verträge vorzeitig zu kündigen, und
- von denen die Beklagte zu 2) die Zahlung des zunächst von der Beklagten zu 1) unter Verweis auf die vorzeitige Kündigung geltend gemachten Betrags in Höhe von 419,88 EUR aus abgetretenem Recht nebst Mahnkosten und Zinsen verlangt hat,

geleistete Zahlungen des von der Beklagten zu 2) verlangten Betrags in Höhe von 419,88 EUR und/oder von Mahnkosten und/oder hierauf berechneter Zinsen an die Beklagte zu 2) ohne Rechtsgrund erlangt hat.

#### 4.

Es wird festgestellt, dass eine Verjährung der Ansprüche der im Antrag zu Ziffer II.

1. beschriebenen Verbraucher:innen gegen die Beklagten auf Rückzahlung der von den Beklagten vereinnahmten Beträge nicht vor dem Zeitpunkt zu laufen beginnen kann, zu dem die jeweiligen Verbraucher:innen Kenntnis von folgenden Um- ständen besessen haben oder hätten besitzen müssen:

- Unwirksamkeit der im Antrag zu Ziffer I. 1. a) wiedergegebenen Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 1) und/oder
- Unwirksamkeit der im Antrag zu Ziffer I. 1. a) dargestellten Regelung über eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.

## II.

### 1.

#### a)

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an (nicht namentlich benannte) Verbraucher:innen,

- die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind,
- die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
- die von der Beklagten zu 1) ein postalisch übermitteltes Angebotsschreiben zu ihrem „Tarif 1N DSL 16“ erhalten haben,
  - o dem ein vorformuliertes Auftragsformular mit dem darin enthaltenen Hinweis „Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über [www.1n.de/agb.](http://www.1n.de/agb.))“ beigefügt war,
  - o in dem die nachfolgend wiedergegebene Klausel lediglich in der dem Angebotsschreiben ebenfalls beigefügten Vertragszusammenfassung, die nach den Angaben in der Vertragszusammenfassung die Hauptbestandteile des Dienstleistungsangebots, wie es das EU-Recht vorschreibt, enthalten soll, unter der Überschrift „Preis“ – wie geschehen in Anlage K 5\_3 – abgedruckt war,
  - o das in einer Fußnote am unteren Seitenrand, auf die mit einer „1“ hinter der Preisangabe „34,99 € pro Monat“ verwiesen wurde, den Hinweis „Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, kein Call-by-

Call“ und in der dem Angebotsschreiben beigefügten Vertragszusammenfassung die Angabe „Laufzeit: 24 Monate“ enthielt und

- in dem die Beklagte zu 1) lediglich eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten anbot, ohne in diesem Schreiben zugleich auch einen Vertrag mit einer kürzeren Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten oder jedenfalls in diesem Schreiben ausdrücklich auf ein an anderer Stelle erhältliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit einer kürzeren Laufzeit von höchstens zwölf Monaten hinzuweisen,
- die das diesem Angebotsschreiben beigefügte Auftragsformular unterschrieben und an die Beklagte zu 1) zurückgesandt haben,
- denen gegenüber die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die durch die jeweiligen Verbraucher:innen unterlassene oder zurückgenommene Kündigung der mit den bisherigen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen dieser Verbraucher:innen bestehenden Verträge bzw. auf die unterlassene oder zurückgenommene Erteilung eines Auftrags zur Mitnahme (Portierung) der Rufnummer der jeweiligen Verbraucher:innen erklärt hat, die mit den jeweiligen Verbraucher:innen abgeschlossenen Verträge vorzeitig zu kündigen,
- von denen die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die vorzeitige Kündigung die Zahlung eines Betrags in Höhe von 419,88 EUR verlangt hat und
- die den von der Beklagten zu 1) verlangten Betrag in Höhe von 419,88 EUR und/oder hierauf berechnete Zinsen und/oder etwaige Mahn- und/oder Inkassokosten an die Beklagte zu 1) und/oder an von der Beklagten zu 1) mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlt haben,

einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Summe der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung an die Beklagte zu 1) und/oder an mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlten Einzelbeträge in Höhe von 419,88 EUR zuzüglich an die Beklagte zu 1) und/oder an von der Beklagten zu 1) mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlter Zinsen und/oder Mahn- und/oder Inkassokosten.

b)

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an (nicht namentlich benannte) Verbraucher:innen,

- die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind,
- die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
- die von der Beklagten zu 1) ein postalisch übermitteltes Angebotsschreiben zu ihrem „Tarif 1N DSL 16“ erhalten haben,
  - o dem ein vorformuliertes Auftragsformular mit dem darin enthaltenen Hinweis „Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über [www.1n.de/agb.](http://www.1n.de/agb.))“ beigefügt war,
  - o in dem die nachfolgend wiedergegebene Klausel lediglich in der dem Angebotsschreiben ebenfalls beigefügten Vertragszusammenfassung, die nach den Angaben in der Vertragszusammenfassung die Hauptbestandteile des Dienstleistungsangebots, wie es das EU-Recht vorschreibt, enthalten soll, unter der Überschrift „Preis“ – wie geschehen in Anlage K 5\_3 – abgedruckt war,
  - o das in einer Fußnote am unteren Seitenrand, auf die mit einer „1“ hinter der Preisangabe „34,99 € pro Monat“ verwiesen wurde, den Hinweis „Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, kein Call-by- Call“ und in der dem Angebotsschreiben beigefügten Vertragszusammenfassung die Angabe „Laufzeit: 24 Monate“ enthielt und
  - o in dem die Beklagte zu 1) lediglich eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten anbot, ohne in diesem Schreiben zugleich auch einen Vertrag mit einer kürzeren Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten oder jedenfalls in diesem Schreiben ausdrücklich auf ein an anderer Stelle erhältliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit einer kürzeren Laufzeit von höchstens zwölf Monaten hinzuweisen,
- die das diesem Angebotsschreiben beigefügte Auftragsformular unterschrieben und an die Beklagte zu 1) zurückgesandt haben,
- denen gegenüber die Beklagte zu 1) unter Verweis auf die durch die jeweiligen Verbraucher:innen unterlassene oder zurückgenommene Kündigung der mit den bisherigen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen dieser Verbraucher:innen bestehenden Verträge bzw. auf die unterlassene oder zurückgenommene Erteilung eines Auftrags zur Mitnahme (Portierung) der Rufnummer der jeweiligen Verbraucher:innen erklärt hat, die

- mit den jeweiligen Verbraucher:innen abgeschlossenen Verträge vorzeitig zu kündigen,
- von denen die Beklagte zu 2) die Zahlung des zunächst von der Beklagten zu 1) unter Verweis auf die vorzeitige Kündigung geltend gemachten Betrags in Höhe von 419,88 EUR aus abgetretenem Recht nebst Mahnkosten und Zinsen verlangt hat und
  - die den von der Beklagten zu 2) verlangten Betrag in Höhe von 419,88 EUR und/oder Mahnkosten und/oder hierauf berechnete Zinsen an die Beklagte zu 2) gezahlt haben,

einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Summe der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung an die Beklagte zu 2) gezahlten Einzelbeträge in Höhe von 419,88 EUR zuzüglich an die Beklagte zu 2) gezahlter Zinsen und/oder Mahnkosten.

## 2.

Ferner werden die Beklagten verurteilt, an die unter Ziffer II. 1. genannten Verbraucher:innen auf die jeweiligen Hauptansprüche Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die zu verzinsenden Zeiträume bestimmen sich wie folgt:

Auf die bis zur Klageerhebung gezahlten Beträge sind die Zinsen ab Klageerhebung und auf die ab Klageerhebung gezahlten Beträge sind die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag zu zahlen.

**Hilfsweise:** Auf die bis zur Anmeldung zum Verbandsklageregister gezahlten Beträge sind die Zinsen ab Anmeldung zum Verbandsklageregister und auf die ab Anmeldung zum Verbandsklageregister gezahlten Beträge sind die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag zu zahlen.

## 3.

Die Zahlung der unter Ziffer II. 1. und II. 2. auszuurteilenden Beträge erfolgt zu Händen des vom Gericht für das Umsetzungsverfahren zu bestellenden Sachwalters (§§ 18 Abs. 2, 23 VDuG) in Form eines kollektiven Gesamtbetrages.